

Aktenzeichen:
1 O 147/23



Landgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES Urteil

In dem Rechtsstreit

Heidi Kneller-Gronen, Erna-Scheffler-Str. 1 a, 51103 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LHR Lampmann Haberkamm Rosenbaum & Partner mbB, Stadtwaldgürtel 81 - 83, 50935 Köln

gegen

Mark Steier, Chemnitzer Str. 12, 66955 Pirmasens

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Leiers, Kirchherrngasse 14, 48143 Münster

wegen Widerrechtliche Domainübertragung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken durch die Richterin am Landgericht Leidinger als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Inhaberschaft der Domain „www.wortfilter.de“.

Inhaber der Domain „www.wortfilter.de“ (im Folgenden: Domain) war ursprünglich Herr Axel Gronen (im Folgenden: Verstorbener), dessen geschiedene Ehefrau die Klägerin ist. Aus der Ehe ging ein gemeinsamer Sohn hervor. Herr Gronen verstarb aufgrund eines Suizids im Dezember 2014.

Der Erblasser veröffentlichte auf der Webseite redaktionelle Beiträge und arbeitete mit dem Zeugen Elmar Denkmann zusammen, der sich u. a. um die IT-Belange im Zusammenhang mit der Webseite kümmerte. Der Erblasser verfügte insgesamt über 200 Domains.

Die streitgegenständliche Domain wurde von der HostEurope GmbH als Betreiberin des Domainproviders und Vertragspartnerin der DENIC eG (im Folgenden: DENIC) verwaltet. Hinsichtlich der Nutzungsbedingungen wird auf Anlage LHR 22 Bezug genommen.

Die Vornahme eines Inhaberwechsels einer Domain erfolgt in 3 Schritten:

Der bisherige Domaininhaber muss über seinen Provider ein Passwort zum Providerwechsel (AuthInfo) für die Domain hinterlegen.

Dieses Passwort übermittelt der bisherige Domaininhaber dem künftigen Domaininhaber.

Der künftige Domaininhaber teilt das Passwort dem Provider seiner Wahl mit, der mit Hilfe des Passworts den Providerwechsel durchführt und gleichzeitig den Inhaberwechsel abwickelt.

Ausweislich der „FAQs“ der DENIC ist die Inhaberschaft an einer Domain vererbbar, sodass der Erbe an die Stelle des verstorbenen Inhabers tritt. Für den Fall, dass der Erbe seine Erbschaft gegenüber seinem Provider nachweist, besteht die Möglichkeit als neuer Domaininhaber auch in die DENIC-Datenbank eingetragen zu werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf Anlage LHR24 sowie Anlage B10 und B16.

Am 27.01.2015 erfolgte durch die verwaltende Hostprovider HostEurope – gerichtet an gronen.de Ltd - eine Mahnung im Hinblick auf einen ausstehenden Betrag in Höhe von 311,21 € (vgl. Anlage LHR 23).

Am 05.01.2015 erklärte die Klägerin als gesetzliche Vertreterin des gemeinsamen Sohnes für diesen die Ausschlagung der Erbschaft des Verstorbenen, welcher mit Beschluss des Familiengerichts Zweibrücken am 25.02.2015 familiengerichtlich genehmigt wurde (vgl. Bl. 252 f. d.A.). Das Amtsgericht Monschau stellte mit Beschluss vom 06.08.2018 – Az.: 04 VI 106/18 - fest, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vorhanden ist.

Seit Februar 2015 war die Klägerin sowohl als Inhaberin der Domain als auch des Kontos bei dem Domain-Provider eingetragen, wobei die weiteren Umstände zwischen den Parteien streitig sind.

Bei den Parteien handelt es sich um ehemalige Lebensgefährten. Die Lebensgemeinschaft bestand von 2015 bis 2022. Der Beklagte erstellt für die Webseite redaktionelle Inhalte und veröffentlichte diese online. Die Klägerin ist Rechtsanwältin und insbesondere auf den Rechtsgebieten des Internet-, Marken- und Urheberrecht tätig. In der Vergangenheit war die Klägerin neben dem Beklagten aufgrund der auf der Webseite veröffentlichten Inhalten rechtlichen Ansprüche Dritte ausgesetzt.

Am 25.03.2021 wurde die Domain auf den Beklagten übertragen, wobei die weiteren Umstände zwischen den Parteien streitig sind.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Domainhistorie wird auf den Registerauszug der DENIC, Anlage LHR 1 sowie Anlage B5, Bezug genommen.

Der Beklagte informierte per E-Mail am 25.03.2021 den damaligen Bevollmächtigten der Klägerin, Herrn Rechtsanwalt Euskirchen, über die Übertragung der Domain auf den Beklagten (vgl. Anlage B3). Herr Rechtsanwalt Euskirchen teilte mit Schreiben vom 29.03.2021 im Zusammenhang einer rechtlichen Inanspruchnahme der Parteien aufgrund eines auf der Webseite veröffentlichten Inhalts u.a. mit, dass „*unsere Mandantin (gemeint ist die Klägerin) auch keinerlei technische Zugriffsmöglichkeiten auf die Domain hat und sich die Domaininhaberschaft geändert hat*“. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Anlage B4 Bezug genommen.

Am 22.11.2022 erhielt die Klägerin eine E-Mail von HostEurope mit dem Inhalt, dass „die nachfolgenden Domains eine Freigabe zum Providerwechsel erhalten hätten, welche zum jeweils aufgeführten Datum erfasst worden seien“. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf Anlage LHR 13.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 10.04.2023 forderte die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 19.04.2023 auf, die Rückübertragung der Domain dadurch zu ermög-

lichen, dass er gegenüber der DENIC darauf verzichte. Der Beklagte wies die Ansprüche mit Schreiben vom 18.04.2023 zurück.

Die Klägerin brachte den hiesigen Sachverhalt zur Anzeige. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zweibrücken – Az.: 4168 Js 3829/23 – Bezug genommen.

Ausweislich Anlage B6 schloss der Beklagte mit dem Land Nordrhein-Westfalen – als Erbe des Herrn Axel Gronen - über die streitgegenständliche Domain am 17.10.2023 einen Kaufvertrag. In diesem Kaufvertrag wurde u.a. folgendes geregelt:

„Präambel“:

Mit Beschluss des Amtsgerichts Monschau vom 06.08.2018 (Aktenzeichen 04 VI 106118) wurde das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, als Erbe nach Herrn Axel Peter Gronen (geb. am 07.07.1966 in Köln) festgestellt.

Der Kaufgegenstand ist Bestandteil des Nachlasses und wurde kurz nach dem Tode des Erblassers auf Frau Heidrun-Gronen, die ehemalige Ehefrau des Verstorbenen, übertragen. Diese übertrug in 2021 unentgeltlich die Internetdomain wortfilter.de auf den Käufer.

Mit diesem Kaufvertrag wird ein ordnungsgemäßer Rechtszustand hergestellt.

§ 1 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand ist die Domain wortfilter.de. Die Domain wurde bereits in 2021 auf den Käufer übertragen.

§ 2 Kaufpreis, Fälligkeit

Der Kaufpreis beträgt 2.000 Euro

[...]

§ 4 Gewährleistungsausschluss/Sonstiges/Anwendbares Recht

Der Verkäufer sichert zu, dass er als Rechtsnachfolger von Herrn Gronen Eigentümer der Domain ist.“

Die Klägerin trägt vor,

der Anspruch gegen den Beklagten auf Verzicht der Domain ergebe sich vorliegend aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303a Abs. 1 StGB, §§ 858 Abs. 1, 861 Abs. 1 BGB analog.

Die Klägerin habe Anfang des Jahres 2015 die HostEurope GmbH als Betreiberin eines Domain-Providers beauftragt, sie als Inhaberin des Domianamens „www.wortfilter.de“ bei der DENIC, der zentralen Vergabestelle für Internetdomianamen unter der Top-Level-Domain „.de“ registrieren zu lassen. So sei die Klägerin am 04.02.2015 Inhaberin der Domain geworden und durch die Registrierung sei zwischen ihr und der DENIC ein sog. Domainvertrag geschlossen worden.

Der Erblasser habe den Zeugen Denkmann zu Lebzeiten damit beauftragt, für den reibungslosen Betrieb der Webseite und der Tools Sorge zu tragen und die notwendigen Backups zu erstellen. Dazu habe der Erblasser dem Zeugen zuletzt am 30.08.2012 die Zugangsdaten zum KIS, die ihn dazu legitimierten, sämtlichen Handlungen vorzunehmen und dafür erforderliche Erklärungen abzugeben, herausgegeben. Seither sei der Zeuge Denkmann fortwährend im Besitz der Zugangsdaten; und zwar bis über den Tod von Herrn Gronen hinaus, gewesen. Der Zeuge Denkmann sei auch über den Tod hinaus vom Verstorbenen beauftragt gewesen, die Domain und das entsprechende Domianproviderkonto zu verwalten. Es habe mit dem Zeugen Denkmann in Bezug auf die Domain einen umfassenden Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag bestanden. Er habe insbesondere jederzeit Änderung im Providerkonto vornehmen können und darüber sowohl dem Provider als auch der DENIC gegenüber die erforderlichen Erklärungen abgeben können.

Die Bevollmächtigung, mittels der Zugangsdaten zum KIS sämtliche Maßnahmen für den Betrieb der Webseite und der Tools zu ergreifen und – falls nötig – Erklärungen dafür abzugeben, sei über den Tod hinaus erfolgt. Der Verstorbene habe schon vor dem 04.12.2014 geahnt, dass sein Tod bevorstehen würde. Dies zeige eine E-Mail vom 16.5.2014 deutlich, die an seine engsten Vertrauten – darunter dem Zeugen Denkmann – gerichtet gewesen sei. Die E-Mail entspräche auch den sonstigen Aussagen von des Verstorbenen. In persönlichen Gesprächen mit dem Zeugen Denkmann habe er immer wieder bekräftigt, dass sein Sohn Felix sein „Ein und Alles“ und es für ihn das Allerwichtigste sei, dass er immer gut versorgt sein würde.

Der Zeuge Denkmann sei insoweit bevollmächtigt gewesen, im Namen des Verstorbenen auch nach seinem Tod sämtliche Erklärungen abzugeben, die aus dessen Sicht erforderlich gewesen seien, damit es Felix möglichst gut gehe. Als der Verstorbene seinen Freitod gewählt habe, habe er sich darauf verlassen, dass der Zeuge Denkmann danach die gemeinsam betriebenen Projek-

te und Webseiten so weiterführen und alles Erforderliche in die Wege leiten würde.

Auch der Zeuge Maaßen könne bezeugen, dass der Zeuge Denkmann über den Tod hinaus dazu bevollmächtigt gewesen sei, die Erklärung gegenüber der DENIC in dessen Namen abzugeben. Dieser sei bis zu seinem Tod in sehr engem Kontakt mit dem Verstorbenen gewesen und wisse durch Gespräche mit ihm ebenfalls bestens darüber Bescheid, dass der Zeuge Denkmann dazu bevollmächtigt gewesen sei, sich nach dem Tod um die Webseite wortfilter.de und die streitbefangene Domain zu kümmern und entsprechende eigene Erklärungen abzugeben, durch die die Webseite im Sinne seines Sohnes weiterbetrieben werden könne. Der Verstorbene habe dem Zeugen Maaßen anvertraut, dass Zeuge Denkmann nach seinem Ableben alle Projekte sowie die Webseiten im Sinne seines Sohnes managen werde und dazu bevollmächtigt sei, notwendige Erklärungen abzugeben.

Die Übertragung im Jahr 2021 sei ohne das Wissen und Wollen der Klägerin erfolgt. Nachdem die Beziehung zwischen den Parteien im Juli 2022 geendet sei, habe die Klägerin in der Folge bei der DENIC eine sog. WHOIS-Abfrage gestellt, mit der u.a. der Inhaber und der administrative Ansprechpartner eines Internetnamens erfragt werden könne. Die Klägerin habe dadurch festgestellt, dass sich am 25.03.2021 die Angaben geändert hätten. Der Beklagte habe zunächst ohne ihr Wissen und Einverständnis die Inhaberdaten geändert und diese dann - ebenfalls eigenmächtig - auf ein Konto bei einem anderen Provider übertragen, dessen Inhaber der Beklagte sei und auf das die Klägerin keinen Zugriff habe.

Später habe der Beklagte dann den verwaltenden Domain-Provider gewechselt und die Domain eigenmächtig und ohne Wissen der Klägerin auf ein anderes Providerkonto transferiert. Er habe zudem - ebenfalls ohne Einverständnis und Wissen der Klägerin - am 22.11.2022 nochmals die Domaindaten geändert und sich selbst als neuen Inhaber der Domain angegeben.

Die Domain nebst Einnahmen habe der Klägerin als eine Lebensabsicherung für sie und ihrem Sohn gedient. Der Beklagte habe keine zwei Wochen nach der Beerdigung des geschiedenen Mannes sich gegenüber der Klägerin als Beschützer geriert. Er habe der Klägerin als alleinerziehende Mutter, die zudem - unstreitig - an MS leide, helfen wollen. Der Beklagte habe der Klägerin mitgeteilt, dass er keinerlei Geld brauche und für die Webseite schreiben könnte. Auf diese Art könne die Klägerin die Plattform weiterbetreiben, sodass die darüber generierten Werbeeinnahmen weiterlaufen könnten.

Es habe immer eine klare Rollenverteilung dahingehend gegeben, dass der Beklagte für den Blog schreiben und der Frontmann sein sollte; während die Klägerin sich im Hintergrund gehalten habe

und von den versprochenen Einnahmen profitiert habe sowie von Mandanten, die darüber generiert worden seien. Der Beklagte habe auch bereits am 05.01.2025 die Absicht geäußert, Inhaber der Domain zu werden. Dies habe die Klägerin jedoch damals wie heute abgelehnt.

Die Klägerin sei auch, da sie keinerlei Ahnung von Servern und ähnlichen habe, nie im Besitz der Zugangsdaten zu ihrem Providerkonto gewesen. Sie habe stets dem Zeugen Denkmann vertraut. Mehrfach habe der Beklagte die Zugangsdaten von dem Zeugen Denkmann angefordert, da er sie wohl im Rahmen der technischen Administration der Webseite benötigt habe und habe diese auch – unstreitig – erhalten. Der Zeuge Denkmann habe aber immer die Zugangsdaten abgeändert, damit Dritte keinen ungehinderten Zugang uneingeschränkt haben konnten. Wann und wie der Beklagte die Zugangsdaten bekam, mit denen er sich zuletzt eingeloggt habe, um die Daten zu ändern, sei der Klägerin nicht bekannt.

Soweit es in der Vergangenheit zu Abmahnungen durch Dritte gegenüber der Webseite gekommen sei, habe der Beklagte die Klägerin von den Forderungen freigestellt. Er habe sich ausschließlich und alleine um die Inhalte und die daraus resultierenden Abmahnungen gekümmert. Auch mit den mandatierten Rechtsanwälten habe die Klägerin keinen bzw. nur marginalen Kontakt gehabt.

Dies auch, da die Klägerin im Dezember 2017 zusätzlich an Burnout erkrankt sei. Die Klägerin sei hierdurch berufsunfähig gewesen. Aufgrund ihrer MS Erkrankung leide sie zudem wegen einer Schädigung des Sehnervs unter schlechten Sehen, wenn die Bedingungen ungünstig seien. Sie könne Texte nur sehr schwer bis gar nicht lesen. Der Beklagte habe sich daher in der Zeit auch um ihre Post gekümmert.

Der Beklagte habe zu Anfang 2021 davon gesprochen, einen „Treuhandvertrag“ bezüglich der in Rede stehenden Domain zu schließen. Dieser habe vorgesehen, dass nur der Beklagte als Treuhänder in Erscheinung trete und die Klägerin so nicht auch abgemahnt werden würde. Die Klägerin habe dies gänzlich abgelehnt. Sie habe dem Beklagten gegenüber eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Domain immer bei ihr und sie immer deren Inhaber bleiben sollte. Vielmehr habe sie vom Beklagten – zur Vermeidung von weiteren Abmahnungen – ein rechtskonformes Verhalten gefordert.

Hinsichtlich der E-Mail von Herrn Rechtsanwalt Euskirchen könne sich die Klägerin noch genau erinnern, dass der Beklagte seinerzeit die Klägerin gefragt habe, ob sie diese Mail erhalten habe. Daraufhin habe die Klägerin im Beisein des Beklagten ihr Smartphone überprüft und die E-Mail zur Kenntnis genommen. Sie habe beim ersten Blick vor allem eine Aufstellung eines Kostenrisi-

kos gesehen (vgl. Anlage LHR17). Der Beklagte habe der Klägerin mitgeteilt, dass sie die E-Mail einfach weiterleiten solle und er sich darum kümmere. Hierauf habe die Klägerin vertraut. Insbesondere da sie nicht gesehen habe, dass der E-Mail noch weiterer Anhang beigefügt gewesen sei. Die E-Mail des Beklagten sei der Klägerin dahingehend gänzlich unbekannt.

Es sei auch kein Grund zu erkennen, aus dem die Klägerin ihre und für ihren Sohn angedachte Lebensversicherung an den Beklagten verschenken sollte.

Der angebliche Kaufvertrag mit dem Land NRW sei für den hiesigen Rechtsstreit unerheblich, da er jedenfalls gegenstandslos sei. Im Hinblick auf die sprachlichen und handwerklichen Mängel würden bereits erhebliche Zweifel an dessen Echtheit bestehen.

Zudem mag das Land NRW zwar Erbe des Erblassers geworden sein, es sei jedoch zum Zeitpunkt des angeglichenen Vertragsschlusses nicht Inhaber der Domain gewesen. Der Registrierungsvertrag über die Domain sei am 04.02.2015 wirksam gekündigt worden, sodass das Land NRW die Domain gar nicht mehr auf den Beklagten habe übertragen können.

Vor dem Hintergrund der Mahnung vom 27.01.2015 habe die Sorge bestanden, dass der Webhosting- und Registrierungsvertrag mit der DENIC aufgrund der ausstehenden Zahlung gekündigt werden würde. Die Klägerin habe sich daher bereit erklärt, von nun an das Entgelt für die Webhosting- und den Registrierungsvertrag zu zahlen und die Domain weiterhin mit der Webseite zu verknüpfen. Infolgedessen habe der Zeuge Denkmann die Klägerin als neue Inhaberin der Domain angegeben. Auch die Zeugin Hölscher, die bis zu dessen Tod mit dem Erblasser liiert gewesen sei, könne dies bestätigen.

Auch gegenüber seinem Bruder, dem Zeugen Gerrit Gronen, habe der Verstorbene mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass der Zeuge Denkmann nach seinem Tod mit sämtlichen Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf die Domain betraut sei. Er habe ihm ebenfalls im Jahr 2014 erklärt, dass der Zeuge Denkmann von ihm umfassen bevollmächtigt worden sei, alle erforderliche Schritte zu unternehmen – einschließlich der Übertragung der Domain auf eine geeignete dritte Person -, um sicherzustellen, dass diese im Sinne seines Sohnes verwendet oder weitergeführt werde.

Die Klägerin habe auch mit dem Nachlassgericht – insbesondere bzgl. des Umgangs mit der Domain – im ständigen Austausch gestanden. Ein Rechtspfleger des Nachlassgerichts habe der Klägerin immer wieder mitgeteilt, dass die fälligen Beträge für den Hostprovider und die DENIC

nicht gezahlt werden würden. Zudem habe er der Klägerin sogar explizit mitgeteilt, dass sie bis zur vollständigen Ausschlagung bzw. bis zur Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht zum Wohle des Erben handeln und dafür Sorge tragen müsse, dass durch einen etwaigen Verlust der Domain kein weiterer Schaden für die Erben entstehen würde. Dafür sei die Domainübertragung unabdingbar gewesen. Sie habe die Mitarbeiter daraufhin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Inhaberschaft geändert werden müsse. Das sei auch dem Zeugen Denkmann bekannt gewesen.

Es sei zudem bereits höchstrichterlich mehrfach entschieden und anerkannt, dass der Domaininhaber durch die Registrierung weder Eigentum am Domainnamen selbst noch ein sonstiges absolutes Recht an der Domain erwerbe, das ähnlich der Inhaberschaft an einem Immaterialgüterrecht verdinglicht wäre. Vielmehr erwerbe der Domaininhaber nur ein Bündel vertraglicher Rechte und Pflichten mit einem (vertraglichen) Nutzungsrecht an dem Domainnamen, wobei die unbestimmte Vertragsdauer mit den vorgesehenen Kündigungsmöglichkeiten auf den Charakter des Rechtsverhältnisses als Dauerschuldverhältnis anzusehen sei.

Zudem sei das Land NRW offensichtlich im Rahmen des angeblichen Vertragsschlusses durch den Beklagten getäuscht worden.

Der Beklagte habe durch die Übertragung der Domain der Beklagten auch den Besitz an der Domain durch verbotene Eigenmacht entzogen.

Hilfsweise würden die geltend gemachten Ansprüche darauf gestützt, dass die Klägerin auch Inhaberin der Wort-Bild Marke wortfilter.de (3020140700328) sowie der Wortmarke „wortfilter“ (3020150036234) sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC eG, Kaiserstraße 75 – 77, 60329 Frankfurt am Main, auf die Internet-Domain wortfilter.de zu verzichten;
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus Handlungen gem. Ziffer I. entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

der geltend gemachte Anspruch bestünde unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

Die Klägerin sei bereits nicht aktiv legitimiert, da sie zu keinem Zeitpunkt rechtmäßige Inhaberin der Domain gewesen sei. Das gesamte Vermögen des Erblassers sei – einschließlich der streitigenständlichen Domain – in das Eigentum des Landes NRW übergegangen. Aus diesem Grund habe sich die Klägerin bereits nicht das Eigentum an dieser Domain verschaffen können.

Die Klägerin habe keinerlei Befugnis gehabt, gegenüber der DENIC die Domain zu kündigen und sich neu als Domaininhaberin registrieren zu lassen. Insbesondere sei zu bestreiten, dass die Klägerin und der Zeuge Denkmann dazu berechtigt gewesen seien, eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen der DENIC und dem zu diesem Zeitpunkt schon längst verstorbenen Axel Gronen auszusprechen. Ebenso sei eine Generalvollmacht zu bestreiten. Bezeichnenderweise könne die Klägerin auch kein belastbares Beweismittel (bspw. eine Vollmachtsurkunde oder eine schriftliche Weisung vorlegen). Jedenfalls habe der Zeuge Denkmann auch über eine angebliche Vollmacht im Rahmen seiner Zeugenvernehmung am 03.08.2023 auf der Polizeiwache Stolberg anlässlich eines von der Klägerin veranlassten Ermittlungsverfahrens gegen den Beklagten nicht ein einziges Wort verloren.

Das Anvertrauen der Zugangsdaten habe auch allein den Zweck der technischen Betreuung der Domain durch den Zeugen Denkmann gehabt. Die Kündigung der Klägerin sei im Hinblick auf die Erbenstellung des Landes NRW aber ohnehin ins Leere gegangen. Eine zu bestreitende Vollmacht über den Tod hinaus des Zeugen Denkmann hätte zwar zur Vertretung des Verstorbenen auch über dessen Tod hinaus berechtigt. Die Vollmacht umfasse nach dem Tod des Vollmachtgebers aber nur die Befugnis zu einer auf den Nachlass beschränkten Vertretung des bzw. der Erben.

Selbst bei Einnahme einer solchen Vollmacht wäre somit die Änderung der Domaindaten und die Eintragung der Klägerin als neue Domaininhaberin unwirksam gewesen. Alles andere würde auch keinen Sinn mache, da dies die unbillige Aushebelung des Erbrechts zur Folge hätte. Es wäre nämlich dann möglich, dass ein Bevollmächtigter über den Tod hinaus sich die Rosinen herauspickt und im Übrigen lästige Bestandteile des Nachlasses wie bspw. Verbindlichkeiten des Erblassers im Wege der Erbausschlagung ausgeklammert werden könnten. Die Annahme oder

Ausschlagung eines Teils sei zudem unwirksam, vgl. § 1950 BGB.

Ausweislich des Auszugs aus dem Facebook-Messenger vom 05.01.2025 (vgl. Anlage zum Protokoll vom 20.02.2024; Bl. 355 ff. d.A.) habe die Klägerin gegenüber dem Beklagten gerade auch geäußert, dass der Zeuge Denkmann nicht befugt sei, Handlungen bezüglich des Vertrags vorzunehmen.

Hinsichtlich der vorgelegten Zahlungsaufforderung sei mit Nichtwissen zu bestreiten, dass diese Rechnung überhaupt die in Streit stehende Domain betreffe.

Die Übertragung der Domain im Jahr 2021 auf den Beklagten sei auch nicht im Wege der verbotenen Eigenmacht, sondern mit Zustimmung und Kenntnis der Klägerin erfolgt. Hintergrund sei gewesen, dass die Beklagte, was insoweit unstreitig ist, als Domaininhaberin regelmäßig neben dem Beklagten wegen Ansprüche Dritter (bspw. Unterlassungsansprüche) bezüglich vom Beklagten veröffentlichter Inhalte auf der betriebenen Webseite in Anspruch genommen worden sei. Die Parteien hätten gemeinsam beschlossen, dass die erfolgte Domainübertragung auf den Beklagten am sinnvollsten sei.

Die E-Mail vom 25.03.2021 und vom 29.03.2021 zeige, dass die Klägerin bereits zu diesem Zeitpunkt über die Übertragung der Domain informiert gewesen sei. Einwendungen seien in der Folge bis zur Trennung der Parteien nicht erhoben worden.

Der Beklagte habe die Zugangsdaten – bspw. am 30.03.2018 (vgl. Anlage B9) - auch von der Klägerin selbst erhalten.

Der Beklagte habe zudem mit wirksamen Kaufvertrag vom 17.10.2023 von dem Land NRW rechtmäßig das Eigentum an der Domain erworben. Nachdem der Beklagte während dieses laufenden Verfahrens Ende September 2023 den Umstand festgestellt habe, dass das Land NRW Domain geworden sei, habe er einen Vertrag mit dem Land NRW angestrebt, um seine bereits zu dieser Zeit sich aus der Domainhistorie ergebende Domaininhaberschaft auch rechtlich mit dem Land NRW in Einklang zu bringen. Der Beklagte habe daher entschieden, zunächst einmal telefonischen Kontakt zur Bezirksregierung Köln aufzunehmen, um dort die Möglichkeit, mit dieser einen Vertrag zu schließen, auszuloten und für diesen Fall das weitere Prozedere abzuklären. Sein erster Ansprechpartner sei dabei Ende September 2023 der bereits Mitarbeiter der Bezirks-

regierung Köln, der Zeuge Daniel Rottländer, gewesen, dem er den ganzen Sachverhalt, insbesondere den Umstand des Fikalerbes, unter Angabe des Aktenzeichens des AG Monschau geschildert habe.

Der Zeuge Rottländer habe erklärt, einem Erwerb der Domain durch den Beklagten stünde grundsätzlich nichts im Wege, erforderliche wäre aber insbesondere die Einholung und Vorlage eines Wertgutachtens, um den Kaufpreis bestimmen zu können. Der Beklagte habe in der Folge bei der Sedo GmbH ein am 05.10.2023 von dieser erstellten Wertgutachten eingeholt, welches den Wert der Domain www.wortfilter.de in Höhe von 2.000,00 € taxierte (vgl. Anlage B20).

Hinsichtlich der Hilfsbegründung fehle es bereits an der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Das Gericht hat die Akte des Amtsgerichts Monschau – Az.: 04 VI 106/18 – sowie die Akte der Staatsanwaltschaft Zweibrücken – Az.: 4168 Js 3829/23 - beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Das Gericht hat die Parteien informatorisch angehört. Ferner hat das Gericht gemäß den Beweisbeschlüssen vom 15.12.2023 sowie vom 26.04.2024 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Elmar Denkmann sowie Daniel Rottländer. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsprotokolle vom 14.11.2023, vom 20.02.2024 sowie vom 10.09.2024 Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Insbesondere ist das angerufene Gericht zur Entscheidung über den Rechtsstreit befugt. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Zweibrücken folgt aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 13 ZPO.

2.

Das für den Klageantrag zu 2) erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO liegt vor.

Eine Feststellungsklage, mit der die Ersatzpflicht für Vermögensschäden festgestellt werden soll, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zulässig, wenn zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführen Schadenseintrittes besteht (BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 - XI ZR 384/03; Urteil vom 04. Dezember 2014 - III ZR 51/13). Daran fehlt es, wenn der Eintritt irgendeines Schadens noch ungewiss ist (BGH, Urteil vom 10.Juli 2011 - IX ZR 197/12), wobei der Kläger die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes substantiiert darun muss (BGH, Beschluss 04.03.2015 - IV ZR 36/14 - juris, RN 15). Ist die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen und kann der Kläger seinen Anspruch deshalb ganz oder teilweise nicht beziffern, ist das Feststellungsinteresse ebenfalls zu bejahen. In einem solchen Fall ist der Kläger auch nicht gehalten, seine Klage in eine Leistung- und Feststellungsklage aufzuspalten (vergleiche BGH NJW 1984, 1552, 1554; BGH, Urteil vom 19.4.2016, Az.: VI ZR 506/14).

Vorliegend bestreiten der Beklagten gerade, dass unberechtigterweise in die Inhaberschaft der Domain der Klägerin eingriffen worden ist. Die Unsicherheit kann durch ein Feststellungsurteil im vorliegenden Verfahren beseitigt werden.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Verzicht der Domain „www.wortfilter.de“ zu.

1.1

Der Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

Nach dieser Vorschrift ist derjenige, der auf Kosten eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund

erlangt hat, diesem zur Herausgabe verpflichtet.

1.1.1

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass die Klägerin ursprünglich wirksam Inhaberin der streitgegenständlichen geworden ist. Der Klägerin stehen daher auch keine Nutzungsrechte mehr diesbezüglich zu.

a)

Ursprünglich war der Verstorbene - Herr Axel Gronen - Inhaber der streitgegenständlichen Domain. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Domain zu einem späteren Zeitpunkt mit Rechtsgrund auf die Klägerin übertragen worden ist.

aa)

Erbe des Verstorbenen wurde das Land NRW.

Gemäß §§ 1936, 1966 BGB erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz hatte, wenn zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden ist.

So liegt der Fall vorliegend. Die Klägerin, der selbst kein (gesetzliches) Erbrecht zustand, hatte am 05.01.2015 als gesetzliche Vertreterin für den gemeinsamen Sohn zur Niederschrift des Amtsgerichts Zweibrücken die Ausschlagung der Erbschaft erklärt. Nachdem auch weitere Erben nicht ermittelt werden konnten, hatte das Amtsgericht Monschau mit Beschluss vom 06.08.2018 - Az.: 04 VI 106/18 - festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes NRW nicht vorhanden ist. Mit diesem Feststellungsbeschluss wird das Erbrecht des Staates gemäß § 1964 Abs. 2 BGB vermutet. Die Klägerin hat auch keinen Vortrag gehalten, der diese Vermutung entkräftet hätte.

bb)

Von der gemäß § 1922 BGB erfolgten Gesamtrechtsnachfolge des Vermögens des Verstorbenen an das Land NRW war - entgegen der Ansicht der Klägerin - auch die Inhaberschaft der streitgegenständlichen Domain umfasst.

Zwar stellt die Inhaberschaft einer Domain kein absolutes Recht dar, sodass kein Eigentum an der Domain auf das Land NRW übergegangen ist. Denn durch die Registrierung eines Domänenamens erwirbt der Inhaber der Internetadresse weder Eigentum am Domänenamen selbst noch ein sonstiges absolutes Recht, das ähnlich der Inhaberschaft an einem Immaterialgüterrecht ver-

dinglicht wäre (vgl. BGH, Urteil vom 24. April 2008 – I ZR 159/05, GRUR 2008, 1099 Rn. 21). Der Vertragsschluss mit der Registrierungsstelle begründet allerdings ein relativ wirkendes vertragliches Nutzungsrecht zu Gunsten des Domainnamensinhabers, das ihm ebenso ausschließlich zugewiesen ist wie das Eigentum an einer Sache (BGH, Urteil vom 18. Januar 2012 – I ZR 187/10 –, BGHZ 192, 204-221, Rn. 23 - 25).

Auch dieses Vertragsverhältnis ist Vermögen im Sinne des § 1922 BGB. Ein weiterer sachenrechtlicher Bezug ist für die Vererbbarkeit von Ansprüchen aus Verträgen nicht erforderlich (KG Berlin, Urteil vom 31. Mai 2017 – 21 U 9/16 –, Rn. 8, juris; LG Berlin, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 20 O 172/15 –, Rn. 23, juris). Im Hinblick auf die Folge des § 1922 BGB war auch nicht erforderlich, dass das Land NRW die Erbschaft gegenüber der DENIC anzeigt und sich selbst als Inhaber der Domain registrieren lässt. Dies deckt sich im übrigen auch mit den Ausführungen der DENIC selbst (vgl. Anlage B10), wonach eine Eintragung des Erben als neuer Domaininhaber möglich aber nicht zwingend ist.

cc)

Die Klägerin konnte auch nicht zur Überzeugung des Gerichts den Beweis führen, dass der Zeuge Denkmann im Jahr 2015 dazu bevollmächtigt gewesen ist, den Registrierungsvertrag zu kündigen und die Klägerin als Inhaberin der Domain eintragen zu lassen.

Das Land NRW hat ausweislich der beigezogenen Nachlassakte keine Bevollmächtigung im Sinne von § 164 Abs. 1 BGB erteilt. Auch von einer Vollmacht durch den Verstorbenen selbst ist das Gericht nicht überzeugt.

Stirbt der Vollmachtgeber, richtet sich das Schicksal der Vollmacht gem. § 168 Satz 1 BGB nach dem Grundverhältnis, das der Bevollmächtigung zugrunde lag. Da der Auftrag oder das Geschäftsbesorgungsverhältnis gemäß §§ 672, 675 BGB im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers – mithin des Vollmachtgebers – erlischt, erlischt auch die Vollmacht grundsätzlich nicht mit seinem Tod (M. Schmidt in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 1922 BGB (Stand: 01.07.2023), Rn. 22).

So liegt der Fall vorliegend nicht. Eine schriftliche Vollmacht liegt nicht vor. Unter Einvernahme des unstreitigen Tatbestandes, der Angaben der Parteien sowie der Aussage des Zeugen Denkmann konnte die Klägerin auch nicht den Beweis führen, dass der Verstorbene gegenüber dem Zeugen Denkmann eine mündliche Vollmacht erteilt hat.

Zunächst ergibt sich aus der vorgelegten Facebook Kommunikation der Parteien vom 05.01.2025 (vgl. Bl. 355 ff d.A.), dass die Klägerin selbst zu diesem Zeitpunkt nicht von einer Bevollmächtigten

gung des Zeugen Elmar Denkmann ausgegangen ist. Im Rahmen dieser Kommunikation schlug der Beklagte der Klägerin eine Übernahme der Domain vor. Die Klägerin antwortete hierauf wörtlich:

„Bitte lass jetzt noch sowsas: Elmar kann nicht zustimmen ... und auch ich nicht ... irgendwann wird es wohl einen Insolvenzverwalter geben. Jeglicher Antrag würde nur die Kosten hochtreiben. Ich bitte Dich wirklich, mir derzeit zu glauben, dass ich versuche zu retten, was zu retten ist...“

[...]

„Nein, Elmar ist nicht befugt, über den Vertrag zu entscheiden ... er hat nur seine ihm gehörenden Tools weggezogen ... er würde sich sogar strafbar machen...“

Soweit die Klägerin hierzu vorgetragen hat, dass das Ganze nicht im juristischen Sinne gemeint gewesen sei und sie sich vom Beklagten bedrängt gefühlt habe, überzeugt dies, insbesondere im Hinblick auf dem Umstand, dass es sich bei der Klägerin nicht um eine juristische Laiein handelt, nicht. Vielmehr hat die Klägerin im Rahmen der informatorischen Anhörung zum Ausdruck gebracht, dass (auch) aus ihrer Sicht das Nachlassgericht in die Entscheidung hätte eingebunden werden müssen (vgl. S. 3 des Protokolls vom 20.02.2024; Bl. 340 d.A.).

Auch die weiteren Angaben der Klägerin sowie des Zeugen Denkmann waren nicht geeignet, eine entsprechende Vollmacht des Zeugen Denkmann zu beweisen.

So hat die Klägerin zwar angegeben, dass sie nach Tod ihres geschiedenen Ehemannes von dem Zeugen Denkmann erfahren habe, dass die Rechnung für die Domain fällig sei und auch noch nicht bezahlt worden sei. Herr Denkmann habe mitgeteilt, dass die Gefahr bestehe, dass die Domain gelöscht werde, wenn die Rechnung nicht beglichen werde. Die Klägerin habe sich zunächst mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung gesetzt. Diese hätten ihr dann mitgeteilt, dass sie innerhalb von 6 Wochen das Erbe ausschlagen müsse. In dieser Zeit müsse sie dann die Vermögenswerte sortieren. In der Folge habe der Zeuge Denkmann der Klägerin mitgeteilt, dass er keine schriftliche Vollmacht von ihrem verstorbenen Ex-Mann erhalten habe; er habe allerdings mitgeteilt, dass der Verstorbene ihn mehr oder weniger beauftragt habe, alles zum Wohle von Felix zu machen. Der Zeuge Denkmann und die Klägerin hätten zunächst die Idee entwickelt, die Domain als Archiv einzurichten. Später sei dann allerdings der Beklagte auf die Klägerin zugekommen und habe ausgeführt, er könnte auch für den Blog schreiben, das würde ganz gut passen, da er im Moment auch ein Buch schreiben wollte. Die Klägerin habe dem Vormundschaftsgericht in Verbindung gesetzt. Diese habe dann ihr gegenüber gesagt, dass sie damit erstmal nichts zu tun haben. Für sie wäre es ein normaler Vertrag. Die Klägerin habe dann auch

später nochmal mit dem Nachlassgericht Monschau telefoniert und habe das Ganze geschildert. In diesem Zeitpunkt habe sie auch eine Reservierung der Domain vorgenommen für den Fall, dass das Ganze frei werden würde.

Es sei dann so gewesen, dass die Zahlungsfrist bis zum 03.02. bei der Host Europe gewesen sei. Der Zeuge Denkmann habe ihr dann mitgeteilt, dass danach jeder Zeit mit der Abschaltung der Domain zu rechnen wäre. Die Klägerin habe eigentlich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bzw. Nachlassgerichts abwarten wollen. Es sei dann besprochen gewesen, dass nach dem 04.02.2015 die Umschreibung vorgenommen werden sollte, da es ja sowieso frei werden würde. Die Umschreibung selbst habe der Zeuge Denkmann vorgenommen.

Diese Angaben reichen nicht aus, um dem Gericht die gemäß § 286 ZPO notwendige Überzeugung davon zu verschaffen, dass tatsächlich eine Bevollmächtigung erfolgt ist. Hinzu kommt, dass auch die Aussagen des Zeugen Denkmann diesbezüglich äußerst vage war.

So hat der Zeuge Denkmann zwar bekundet, dass der Verstorbene und der Zeuge die Webseite mehr oder weniger gemeinsam betrieben hätten. Über die Jahre sei eine enge berufliche und freundschaftliche Beziehung entstanden. Er sei von dem Verstorbenen bevollmächtigt gewesen, das Ganze am Leben zu halten. Der Sohn des Verstorbenen sollte hiervon profitieren. Der Zeuge sei dann auf die Klägerin als Mutter zugegangen. Diese habe dem Zeugen den Beklagten vorge stellt, da dieser die Inhalte weiterhin betreiben sollte. Die Inhaberschaft der Domain sollte allerdings über die Klägerin laufen.

Konkrete Angaben zu einer Bevollmächtigung - auch im Hinblick auf eine Änderung der Inhaberschaft - konnte der Zeuge jedoch auch Nachfrage nicht machen. Der Zeuge hat lediglich angegeben können, dass aus seine Sicht eine Vollmacht vorgelegen habe. Es sei klar gewesen, dass für den Ausfall von einem, dass dann die Familie alleine dastehen würde. Der Verstorbene habe geäußert, dass in diesem Fall der Zeuge dafür Sorge tragen solle, dass die Domain weitergereicht werden sollte. Der Zeuge habe den Wechsel der Inhaberschaft der Domain selbst vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sei im nicht klar gewesen, dass das Erbe ausgeschlagen worden sei. Dies habe er erst später erfahren.

Vorliegend vermochte sich das Gericht nicht positiv davon überzeugen, dass der vom Zeugen geschilderte Sachverhalt der Realität entspricht. Das Gericht hat zwar keine unmittelbaren Anzeichen, die gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage sprechen. Es hat jedoch auch keine objektiven Anhaltspunkte, die für die objektive Richtigkeit seiner Angaben sprechen. Zumal der Zeuge im Rahmen seiner Anhörung im Ermittlungsverfahren am 03.08.2023 (vgl. Bl. 50 ff. der Beikarte) eine Vollmacht (gerade) nicht erwähnt hat. Vielmehr hat der Zeuge im Rahmen dieser Anhörung u.a. folgendes angegeben:

„Als der Herr Gronen dann 2014 verstorben ist, hing die Fa. Gronen limited in der Luft.“

Das Problem war jetzt gewesen, dass während der Diskussion um die Vererbung der Seite, Rechnungen aufgelaufen sind, die nicht bezahlt wurden. Das hätte im Endeffekt bedeutet, dass der Serverprovider dann die Seite abgeschaltet hätte. Das wollte ich auf jeden Fall verhindern. Und daher stand ich halt auch mit der Heidi Kneller-Gronen in Kontakt. Wir kannten uns vorher schon gut durch den Herr Gronen. Wir haben dann überlegt, was wir jetzt machen. Letztendlich ist die Domain zu der Frau Kneller Gronen übergegangen, weil sie selber eine eingetragene Marke Wortfilter hatte. Deshalb konnte sie diese Domain beanspruchen und ich konnte über den Serverprovider ihren Namen als Admin eintragen. Dies ist alles auch legitim abgelaufen. Das war im Februar 2015 gewesen.“

Diesen Widerspruch der Aussagen konnte der Zeuge auch nicht auf entsprechenden Vorhalt ausräumen. So hat der Zeuge bekundet, dass er von der Polizei nicht nach einer Vollmacht oder ähnliches gefragt wurde. Es sei um eine andere Zielrichtung gegangen. Dies verfängt nicht. Vielmehr verstärkt sich durch die Angaben des Zeugen Denkmann gegenüber den Ermittlungsbehörden der Eindruck, dass die streitgegenständliche Domain aus dem (im Übrigen verschuldeten) Nachlass gerettet werden sollte.

Eine Vernehmung der klägerseits im Übrigen benannten Zeugen war im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen nicht veranlasst.

dd)

Auch von einer nachträglichen Genehmigung durch das Land NRW ist nicht auszugehen, § 177 BGB.

Vielmehr steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass das Land NRW mit Kaufvertrag vom 17.10.2023 die Domain an den Beklagten verkauft hat. Das Gericht stützt die gewonne Überzeugung hierbei maßgeblich auf die glaubhaften Angaben des Zeugen Rottländer, die von den Parteien auch nicht angegriffen worden sind.

Soweit die Klägerin eingewendet hat, dass der Beklagte den Zeugen Rottländer als zuständigen Mitarbeiter beim Vertragsschluss getäuscht habe, kann sie hiermit zumindest im hiesigen Rechtsstreit nicht durchdringen. Die Frage, ob durch den Beklagten eine arglistige Täuschung erfolgt ist, betrifft das Verhältnis zwischen dem Beklagten und dem Land NRW. Eine Unwirksamkeit des vorgenannten Kaufvertrages würde jedenfalls nicht (unmittelbar) zu einer Inhaberschaft der Klägerin der streitgegenständlichen Domain führen.

b)

Überdies steht für das Gericht auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die Übertragung der Domain im Jahr 2021 im Einvernehmen mit der Klägerin erfolgt ist. Für den Fall, dass entgegen der vorgenannten Ausführungen von einer im Jahr 2015 wirksam erworbenen Inhaberschaft der Domain durch die Klägerin auszugehen ist, würde der geltend gemachte Anspruch jedenfalls hieran scheitern.

Der Beklagte konnte den ihn obliegenden Beweis diesbezüglich führen. So hat dieser im Rahmen der informatorischen Anhörung widerspruchsfrei angegeben, dass es im Jahr 2021 von ihm eine Berichtserstattung gegeben habe, aufgrund dessen mehrere Abmahnungen gekommen seien. Diese Abmahnungen seien dann natürlich auch an die Klägerin gegangen. In der Folge habe es dann Gespräche zwischen den Parteien gegeben, wie das Ganze jetzt zu regeln sei. Es habe dazu auch mehrere Ideen gegeben. Zwischen den Parteien sei die Sache dann eigentlich klar gewesen. Er habe der Klägerin gesagt, dass das Ganze auf seinen Namen laufen müsse und die Domain auf ihn übertragen werden müsse. In diesem Fall wäre auch für die Klägerin das Ganze beendet. Die Klägerin habe zugestimmt und der Beklagte habe die Änderung mit seinen Login Daten durchgeführt.

Das Gericht ist von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt. Zwar hat die Klägerin angegeben, dass sie einer solchen Änderung nicht zugestimmt habe. Für die Richtigkeit der Aussage des Beklagten sprechen jedoch die (unstreitigen) objektiven Umstände.

So hat die Klägerin nicht in Abrede gestellt, dass sie bspw. die E-Mail des Herrn Rechtsanwalt Euskirchen vom 26.03.2021 (vgl. Anlage LHR 17) sowie die E-Mail der HostEurope vom 25.03.2021 (vgl. Bl. 358 d.A.) erhalten habe, woraus sich die Änderung der Inhaberschaft der Domain ergibt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich für das Gericht nicht, dass die Klägerin erst nach der Trennung von dem Beklagten Kenntnis von der Änderung gehabt haben möchte.

Soweit die Klägerin hierzu angegeben hat, dass sie die E-Mail nicht vollständig gelesen habe und diese auch nicht mit einer Änderung der Inhaberschaft der Domain in Verbindung gebracht habe, überzeugt dies nicht.

1.2

Nach den vorgenannten Ausführungen scheidet auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303a Abs. 1 StGB aus.

1.3

Auch ein Anspruch gemäß §§ 858 Abs. 1, 861 Abs. 1 BGB analog scheidet aus (s.o.).

Überdies ist aber auch bereits der Anwendungsbereich des § 858 Abs. 1 BGB nicht eröffnet. Denn das Nutzungsrecht des Inhabers eines Domainnamens ist nicht mit dem berechtigten Besitz vergleichbar. Die Ausschließlichkeitsrechte des berechtigten Besitzers werden - anders als diejenigen des Inhabers eines Domainnamens - gerade nicht vertraglich begründet, sondern beruhen auf dem gesetzlich geregelten und gegenüber jedem Dritten wirkenden Besitzschutz gemäß den §§ 858 ff. BGB (BGH, Urteil vom 18. Januar 2012 – I ZR 187/10 –, BGHZ 192, 204-221, Rn. 23 - 25).

2.

Soweit die Klägerin hilfsweise ihren geltend gemachten Anspruch auf eine Verletzung der Markenrechte stützt, hat sie diese Ansprüche - unabhängig von der fehlenden Zuständigkeit des angerufenen Gerichts - bereits nicht hinreichend dargetan.

Überdies ergibt sich aus den vorgelegten Beschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamt (vgl. Anlage B27 und B28), dass die eingetragenen Marken für verfallen erklärt und gelöscht worden sind.

3.

Unter Bezugnahme auf die unter Ziffer 1) getätigten Ausführungen unterliegt auch der Feststellungsantrag (Klageantrag zu 2) der Abweisung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckung resultiert aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Leidinger
Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingereicht werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Zweibrücken
Goetheplatz 2
66482 Zweibrücken

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingereicht werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Leidinger
Richterin am Landgericht

Landgericht Zweibrücken
1 O 147/23

Verkündet am 12.12.2025

Linz, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Begläubigt:

(Dienstsiegel)

(Linz), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle